

24. Novbr. Verlag von **B. Schott's Söhne** in Mainz ferner:  
 Einzelnungs-No.  
 36106. Wolff, E., et H. Vieuxtemps, Orphée de Gluck. Duo brillant pour Piano et Violon. Collection de Duos. Cah. 7. 2 fl. 24 kr.
25. November. Verlag von **Louis Bauer** in Dresden.  
 7. Kunze, Gustav, Bogen-Schützen-Marsch der priv. Bogen-Schützen-Gesellschaft zu Dresden. Op. 145. für Pianoforte. 5 N<sup>g</sup>
26. Novbr. Verlag von **C. F. Peters**, Bureau de Musique in Leipzig.  
 8. G. L., Pionska polska (Ulubiona) pour Chant avec Piano. 5 N<sup>g</sup>.
9. Lütgen, B., die Kunst der Kehlfertigkeit. 20 tägliche Uebungen mit Pianoforte. Eingeführt im Conservatorium der Musik zu Berlin. 1 fl. 10 N<sup>g</sup>

3. December. Verlag von **Fr. Kistner** in Leipzig.  
 Einzelnungs-No.  
 36110. Burgmüller, Norbert, Musikalischer Nachlass. Concert (Fismoll) für das Pianoforte. Op. 1. mit Orchester. 6 fl. Dasselbe f. Pianoforte allein 2 fl.
11. — Sinfonie No. 1 (Cmoll) für Orchester. Op. 2. Partitur. 5 fl. 10 N<sup>g</sup>
12. Heller, Stephen, Ein grosses Albumblatt und ein kleines für Piano. Op. 110. 25 N<sup>g</sup>
13. Schäffer, August, Das Barometer (komisches Duett) für 2 Singstimmen mit Begleitung des Pianoforte. Op. 102. 20 N<sup>g</sup>
14. Taubert, W., Liedergarten für die weibliche Jugend. Eine Sammlung 2stimmiger Gesänge mit Begleitung des Pianoforte. Op. 140. 1 fl.

## Nichtamtlicher Theil.

### Zu dem Verbot der „Gartenlaube“ in Preußen.

Die in Nr. 11 d. Bl. geschehene Mittheilung, daß das Ende 1863 in Preußen ergangene Verbot der ferneren Verbreitung der in Leipzig erscheinenden „Gartenlaube“ rückwirkende Kraft habe und sich auch auf alle, vor dem Verbote erschienenen Jahrgänge und Nummern der „Gartenlaube“ beziehe, muß mit Grund befremden. Der mit der Mittheilung veröffentlichte Bescheid ist seitens der Verwaltungsbehörde ergangen; er spricht eine Ansicht derselben aus, der sich der Richter, vor dessen Forum der Gegenstand vorkommenden Falles endgültig entschieden werden würde, schwerlich anschließen dürfte.

Wir könnten zugeben, daß die Wortfassung des betreffenden §. 52. des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851, welcher von der, dem Ministerium des Innern zustehenden Befugniß des Verbotes der ferneren Verbreitung einer ausländischen Zeitung handelt, Zweifel in der Auffassung der Worte „fernere Verbreitung“ zulasse; eine unbefangene Prüfung der Absicht des Paragraphen, seiner Entstehung, seines Zusammenhanges mit den sonstigen Prinzipien des Pressgesetzes von 1851, der Konsequenzen einer Handhabung, wie die obige Ansicht der Verwaltungsbehörde solche will, — wird diese Zweifel sehr schnell bannen und die noch so geschickte Interpretationskunst gar einfach zu einem andern Resultate führen.

Nach der Pressverordnung von 1850, welche dem zur Zeit in Preußen gültigen Pressgesetz von 1851 voranging, stand dem Minister des Innern das Verbot der Verbreitung jeder, außerhalb Preußen erschienenen Druckchrift zu. In dem Regierungsentwurfe des neuen Gesetzes war diese Bestimmung beibehalten. Bei der Berathung in den Kammern wurde man aber sehr bald darüber klar, daß das Verbot einer Druckchrift nur durch den Richter erfolgen könne und daß jedes Abweichen hiervon dem Principe der Pressfreiheit entschieden widerspreche. Das der Verwaltung — dem Ministerium des Innern — zustehende Verbot einer Druckchrift mußte darnach von selbst fortfallen. Bei der periodischen außerpreussischen Presse wurde geltend gemacht, daß, während bei der preussischen periodischen Presse die Möglichkeit gegeben sei, die Verbreitung einer Nummer strafbaren Inhalts durch Beschlagnahme sofort bei deren Ausgabe zu verhindern, außerdem den Redacteur resp. Verleger zur Verantwortung zu ziehen, bei der außerpreussischen periodischen Presse die Beschlagnahme in Preußen und die darauf folgende Verurtheilung der betreffenden Nummer durch den preussischen Richter erst möglich ist, nachdem die Nummer ihre Verbreitung gefunden hat. Man sah hierin eine durch die Verhält-

nisse bedingte günstigere Stellung der außerpreussischen Zeitungspressen vor der preussischen selbst, während die erstere durch den Fortfall des verantwortlichen Redacteurs und Verlegers noch dazu die geringere Garantie bietet; und allein aus diesen Momenten kam man zu den Bestimmungen des in Rede stehenden §. 52.; man wollte durch dieselben der Verwaltung die Möglichkeit geben, die Verbreitung einer außerpreussischen Zeitschrift, die durch ein preussisches Gericht einmal eine Verurtheilung erfahren, und dadurch scheinbar sich als ein in Preußen strafbares Presszeugniß charakterisirt hat, von da an zu untersagen.

Die bis zu dem Verbreitungs-Verbote erschienenen Nummern der außerpreussischen Zeitschrift sind ein Presszeugniß wie jedes andere; ist ihr Inhalt keiner gewesen, um dessentwillen der Richter die Vernichtung ausgesprochen hat, so kann die Verwaltung auch ihre Verbreitung nicht untersagen. Geschieht dies, so träte damit die Verwaltung an die Stelle des Richters, und das wäre die Censur. Es steht aber der Verwaltung nie zu, ein einmal nach den Gesetzen zu verbreiten gestattetes Presszeugniß — zu einem zu verbreiten nicht gestatteten zu machen; der §. 52. gibt ihr unter den bezeichneten Umständen nur die Befugniß zu sagen, daß die ferneren Nummern einer außerpreussischen Zeitschrift nicht mehr verbreitet werden dürfen; die einmal zu verbreiten gestatteten Nummern können von solchem Verbote nicht berührt werden.

Auch Rönne spricht sich hiermit übereinstimmend aus und wir zweifeln keinen Augenblick, daß der Richter in gleicher Weise entscheiden würde.

Das Verbot der „Gartenlaube“ in Preußen und die daran anschließenden Beschlagnahmen des in Berlin erscheinenden, für die seitherigen preussischen Leser der „Gartenlaube“ bestimmten „Volksgartens“ haben überhaupt zu manch' eingehender Prüfung der betreffenden Paragraphen des preussischen Pressgesetzes angeregt. Wie bekannt, sind jene wiederholten Beschlagnahmen des in Berlin erscheinenden „Volksgartens“ nicht etwa wegen des, durchaus nicht strafbaren Inhalts erfolgt, sondern weil der „Volksgarten“ mit der in Leipzig erscheinenden, in Preußen also verbotenen „Gartenlaube“ identisch sei, wie ja die Verleger beider Wochenchriften kein Hehl daraus gemacht haben und machen werden, daß der „Volksgarten“ die für die bisherigen preussischen Abonnenten der „Gartenlaube“ bestimmte Fortsetzung ist.

Wir wüßten nun nicht, durch welchen Paragraph des preussischen Pressgesetzes ein solches Forterscheinen einer in Preußen verbotenen außerpreussischen Zeitschrift in Preußen selbst —